



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin des Magazins „biber“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Eine Leserin beanstandet die „Fakebook“-Seite des Gratis-Magazins „biber“, erschienen in der Juni-Ausgabe auf Seite 27. Die „Fakebook“-Seite von „Norbert „NLP Meister“ Hofer“ ist ein satirischer Beitrag. Ein Status von ihm auf der Seite lautet beispielweise: „Liebe Kameraden. Ich habe leider gegen den alten Kettenraucher verloren. Kopf hoch! Ich war mal im Rollstuhl und habe es wieder auf die Beine geschafft.“

Die Leserin beanstandet, dass über den Präsidentschaftskandidaten Hofer hergezogen werde. Das Gratis-Magazin für Schüler und Lehrlinge würde „per Lügenstory geradezu Hass und Intoleranz gegen den Wahlwerber“ vorführen. Dass es sarkastisch gemeint sei, sei nicht ausreichend erkennbar.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat ist der Ansicht, dass der satirische Charakter des Beitrags schon durch die Bezeichnung als „Fakebook“ offenkundig ist. Außerdem wird in einem Kästchen auf der Seite auf folgendes hingewiesen: „Hier das „Fakebook“-Profil des Monats - voll fake versteht sich.“

Bei satirischen Beiträgen reicht die Meinungsäußerungsfreiheit weiter als bei einem neutralen Bericht. Verfremdungen, Verzerrungen, Sarkasmus, Zynismus und Übertreibungen sind für Satire typisch. Selbst wenn die Satire dabei die Grenzen des guten Geschmacks überschreiten sollte, sieht der Senat keinen Anlass, ein medienethisches Verfahren einzuleiten. Für Geschmacksfragen sind die Senate des Presserats nicht zuständig (vgl. Fall 2014/188).

Zudem genießen Politikerinnen und Politiker grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen. Das ist damit zu rechtfertigen, dass Politikerinnen und Politiker bewusst die

Öffentlichkeit suchen. Jeder ihrer Auftritte steht unter genauer und kritischer Beobachtung – nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit (siehe die Entscheidungen 2011/44 – B; 2014/194).

In einer offenen und demokratischen Gesellschaft ist es im Rahmen des politischen Diskurses möglich, sich über die politischen Akteure auch in satirischer Form lustig zu machen, insbesondere dann, wenn sich die Bewertung auf deren Wahlwerbung bezieht. Die Grenzen zur Beleidigung sind nach Meinung des Senats hier nicht überschritten.

Darüber hinaus sieht der Senat in der Aussage „Ich war mal im Rollstuhl und habe es wieder auf die Beine geschafft.“ keine Verunglimpfung behinderter Menschen. Präsidentschaftskandidat Hofer hat auf seine Behinderung im Wahlkampf mehrfach hingewiesen – darauf wird offenbar Bezug genommen. Eine Diffamierung von behinderten Menschen im Allgemeinen liegt nicht vor. Der Senat nützt jedoch die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass bei Beiträgen zum Thema Behinderung und Krankheiten große Sensibilität gefragt ist. Dies sollte auch bei satirischen Beiträgen berücksichtigt werden.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

12.07.2016